

## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

## Abteilung 6

Aussendung durch die zuständige Hauptwohnsitzgemeinde

An alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 1.9.2012 bis einschließlich 31.8.2013 geboren sind

GZ: ABT06-278754/2015-28

**Ggst: Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr** 

2018/2019

# → Bildung und Gesellschaft

#### Referat

#### Kinderbildung und -betreuung

Bearbeiterin: Fr. Mag<sup>a</sup> Draschbacher

Tel.: (0316)877-3684 Fax: (0316)877-2136 E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am

Sehr geehrte Eltern/sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Seit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2010/2011 gilt in der Steiermark für Kinder im letzten Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr.

Für das Kinderbetreuungsjahr 2018/2019 ergehen bereits jetzt folgende Informationen:

# Pflichten der Eltern

 Alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 1.9.2012 bis einschließlich 31.8.2013 geboren sind, sind verpflichtet, bis 30. April 2018 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bekanntzugeben, welche Kinderbetreuungseinrichtung ihr Kind im Kinderbetreuungsjahr 2018/2019 besuchen wird.

Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ist diese Meldung zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindekindergarten der Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Eltern können bis spätestens 30. April 2018 auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

## **Achtung Sonderfall Graz:**

Auf Grund der Organisation der Kinderbetreuung in Graz gilt hier Folgendes:

- Eltern, deren Kinder mit <u>Hauptwohnsitz Graz</u> eine <u>Kinderbetreuungseinrichtung in Graz</u> (egal ob öffentlich oder privat) besuchen, brauchen sich nirgends melden, da diese Kinder in einer zentralen Datenbank erfasst werden.
- Eltern, deren Kinder mit <u>Hauptwohnsitz Graz</u> eine <u>Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb</u> <u>von Graz</u> besuchen, müssen die geforderte Meldung bei der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz, Keesgasse 6, 8011 Graz, Tel.: 0316/872-7474, Email: <u>abi@stadt.graz.at</u>, erstatten.
- Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtägig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besucht.

# • Ausgenommene Zeiten:

- a. Ferien sowie schulfreie Tage
- b. <u>Gerechtfertigte Verhinderung des Kindes</u>: Diese liegt vor bei Urlaub (maximal fünf Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten) sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen. Nach drei Wochen ist jedenfalls eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Die Regelungen über die ausgenommenen Zeiten gelten sinngemäß auch für die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater. Die ärztlichen Bestätigungen haben in diesem Fall bei der jeweiligen Tagesmutter/dem jeweiligen Tagesvater oder bei deren/dessen Arbeitgeberin/Arbeitgeber aufzuliegen.

## • Ausnahmegründe von der Besuchspflicht:

- a) Vorzeitiger Schuleintritt: Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern bis spätestens 30. April 2018 bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen (gilt auch für Grazer Kinder, Zuständigkeit: Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz – siehe oben). Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist beizulegen.
- b) Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung (für das Kind) führen würde:

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2017** ein begründeter Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, im Falle einer Behinderung oder bei Vorliegen medizinischer Gründe ist es zweckmäßig beispielsweise ein 8010 Graz • Karmeliterplatz 2

fachärztliches Gutachten beizulegen. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser <u>unverzüglich</u> an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, da deren Entscheidungsfrist bereits mit der Einbringung des Antrages zu laufen beginnt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob eine der Ausnahmevoraussetzungen vorliegt und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

c) Ausschließliche bei einer Tagesmutter/einem **Tagesvater:** Betreuung Dieser Ausnahmegrund von den Eltern bis spätestens 30. April 2018 Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen (gilt auch für Grazer Kinder, Zuständigkeit: Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz – siehe oben). Zur Erfüllung der Besuchspflicht muss das Betreuungsausmaß bei der Tagesmutter/dem Tagesvater mindestens 20 Wochenstunden betragen. Eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters ist beizulegen.

**Achtung:** Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr ist bei der ausschließlichen Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater <u>nicht</u> wie in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzlich halbtags <u>kostenfrei</u>.

### d) Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung:

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2017** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen und glaubhaft zu machen, dass die Bildungsaufgaben zu Hause entsprechend wahrgenommen werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, da deren Entscheidungsfrist bereits mit der Einbringung des Antrages zu laufen beginnt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Alle Informationen zum verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr sind auch im Internet unter www.kinderbetreuung.steiermark.at abrufbar. Auch das Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde ist dort zu finden.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Schober (elektronisch gefertigt)

#### Beilage:

Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde